

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00493 vom 8. Mai 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00493

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00493 du 8 mai 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00493 del 8 maggio 2025

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Das Migrationsamt verweigerte einem türkischen Staatsbürger die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung nach der Scheidung von seiner Schweizer Ehefrau, weil er straffällig geworden war.] Die eheliche Gemeinschaft des Beschwerdeführers und seiner Schweizer Exfrau in der Schweiz dauerte länger als drei Jahre, weshalb er nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung hat, wenn er die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt (E. 2.3). Strittig ist nur die Erfüllung des Integrationskriteriums der Beachtung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (E. 3.3 f.). Der Beschwerdeführer wurde nur einmal strafrechtlich verurteilt. Jedoch ist die bedingt ausgefallene Geldstrafe von 140 Tagessätzen nicht mehr gering und ist erschwerend zu berücksichtigen, dass es sich bei den begangenen Delikten teilweise um Vergehen und Officialdelikte handelt. Zudem beging der Beschwerdeführer alle Delikte zum Nachteil seiner ehemaligen Ehefrau, wegen der Ehe zu derer er überhaupt einen Aufenthaltstitel in der Schweiz erhielt. Dies ist erschwerend zu berücksichtigen (E. 3.5). Bei dieser Ausgangslage vermag die in den übrigen Bereichen durchschnittlich gelungene Integration die vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten nicht aufzuwiegen und erweist sich die Verweigerung eines nahehelichen Aufenthaltsanspruchs als rechtmässig (E. 3.6). Da der Beschwerdeführer mittlerweile wieder geheiratet hat und hieraus möglicherweise ein Aufenthaltsrecht ableiten kann, ist die Angelegenheit dennoch in teilweiser Gutheissung der Beschwerde an das Migrationsamt zu weiteren Sachverhaltsabklärungen und neuem Entscheid zurückzuweisen (E. 4). Keine Abänderung der Kostenverlegung des vorinstanzlichen Verfahrens aufgrund der Unbegründetheit der Beschwerde im Hauptpunkt (E. 6.2). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I und II des vorinstanzlichen Entscheids vom 20. Juni 2024 und die Verfügung des Migrationsamts vom 29. April 2024 sind aufzuheben; die Sache ist zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und zu neuem Entscheid an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

E. 6.1

Die (Sprung-)Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen grundsätzlich als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Marco Donatsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A.,

Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 64 N. 5). Nach § 13 Abs. 2 (teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2) VRG werden die Kosten des Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahrens regelmässig nach Massgabe des Unterliegens und ausnahmsweise nach dem Verursacherprinzip auferlegt; möglich ist sodann die Kostenauflegung ohne Anknüpfung an die gesetzlichen Kriterien und unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 41). Nach § 17 Abs. 2 VRG kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle im Rekursverfahren und im Verfahren vor Verwaltungsgericht zudem zur Leistung einer Parteientschädigung verpflichtet werden.

E. 6.2

Die Beschwerdeerhebung war vorliegend unbegründet. Allein die erneute Heirat des Beschwerdeführers während des Beschwerdeverfahrens ist für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens entscheidend. Dementsprechend wies die Sicherheitsdirektion seinen Rekurs zu Recht ab, auferlegte ihm die Rekurskosten und verweigerte ihm eine Parteientschädigung. Vorliegend rechtfertigt es sich auch, dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen, da der mit der Beschwerdeerhebung im Hauptpunkt verbundene Aufwand nicht zu entschädigen ist und die Einreichung der Heiratsurkunde während des Beschwerdeverfahrens keinen besonderen Aufwand erforderte (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG; vgl. VGr, 9. Dezember 2021, VB.2021.00650, E. 6.1). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nach dem Unterliegerprinzip dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Zu ergänzen bleibt, dass es sich beim vorliegenden Urteil um einen Rückweisungsentscheid handelt. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den Voraussetzungen von (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 93 Abs. 1 BGG weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2). Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur dann mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.